

Gesetz

vom, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, i.d.F. der Gesetze

LGBl. Nr. 37/1969 und 29/1972 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kurtaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Kurbezirk mindestens einen, höchstens aber 15 Schilling.“

Erläuterungen

Nach § 25 Abs. 1 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 beträgt die Kurtaxe pro Person und Tag des Aufenthaltes im Kurbezirk mindestens einen, höchstens aber sechs Schilling. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Kurtaxe in den einzelnen Kurordnungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Kuranlagen und Einrichtungen (§ 17 Abs. 4 lit. a) festzusetzen. Dies ist auch in den Kurordnungen von Bad Tatzmannsdorf und Sauerbrunn geschehen.

Da auf Grund der allgemeinen Kostensteigerung nunmehr eine Erhöhung der Kurtaxe erforderlich erscheint, die Kurordnungen als Durchführungsverord-

nung jedoch über den gesetzlichen Rahmen des § 25 Abs. 1 leg. cit nicht hinausgehen dürfen, ist eine Änderung des Gesetzes notwendig. Dabei soll die gesetzliche Höchstgrenze von sechs auf 15 Schilling angehoben werden, um Änderungen der Wertverhältnisse in den nächsten Jahren abfangen zu können.

Die durch die Neufestsetzung der Kurtaxen entstehenden Mehreinnahmen stellen nur eine Durchlaufpost im Landesvoranschlag dar, da der 75 %ige Ertragsanteil des Landes an dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe dem jeweiligen Kurfonds als Förderungsbeitrag gem. § 17 Abs. 3 lit. a überwiesen wird.